

Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 1. April 1996 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes „Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn“ vom 16. April 1982 und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 7. April 1995 wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn“ vom 25. Februar 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenmaßstab

- (1) Die Verbrauchsgebühr im Verbandsgebiet errechnet sich nach der in m³ gemessenen Wasserlieferung und einem monatlichen Grundpreis.
- (2) Darüber hinaus werden Gebühren für folgende Tatbestände erhoben:
 - Anschluß an das Verteilungsnetz
 - Ein- und Ausbau von Wasserzählern
 - Inbetriebsetzung der Anlage
 - Abtrennung einer Hausanschlußleitung
 - Plombierung von Hydranten und Schiebern
 - zeitweilige Absperrung auf Antrag
 - Einstellung der Wasserversorgung gemäß § 26 der Anschlußsatzung
- (3) Die Verbrauchsgebühr und die übrigen Gebührentatbestände werden zuzüglich Umsatzsteuer durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) für den Verband durch Gebührenbescheide erhoben.
- (4) Die Erstellung der Anschlußleitung und der Einbau der zu der Meßeinrichtung gehörenden Ventile und Anschlußvorrichtungen sind Sache des Anschlußpflichtigen. Zur Erledigung dieser Arbeiten ist ein bei den HWW zugelassenes Installationsunternehmen zu beauftragen.

§ 2

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren (Wasserpreis) sowie die übrigen Gebührensätze sind in der Anlage 1 und der Anlage 2 zu § 2 (Gebührensätze) aufgeführt.
- (2) Die Festlegung und die Änderung der Gebührensätze erfolgt durch den Zweckverband Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn; sie werden vom Verbandsvorsteher gemäß § 20 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn bekanntgemacht.

§ 3

Anschlußbeitrag

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserversorgungsnetzes durch die HWW wird bei Anschluß eines Grundstückes ein Anschlußbeitrag (Rohrnetzkostenzuschuß oder Baukostenzuschuß) durch die Gemeinde erhoben, wenn die Gemeinde für die Bohrung einen Zuschuß an die HWW geleistet hat. Die Höhe des Anschlußbeitrages, den die Gemeinde nach Satz 1 erheben kann, wird durch Satzung der Gemeinde, in deren Gebiet der Anschluß hergestellt wird, bestimmt. Leistet die Gemeinde für die Bohrungen keinen Zuschuß, kann der Verband bzw. die für ihn handelnden HWW den Anschlußbeitrag für die Erhebung von Rohrnetzkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen beanspruchen. Die Höhe des Anschlußbeitrages gemäß Satz 3 wird vom Verband durch Anschlußbeitragsatzung festgesetzt und vom Verbandsvorsteher gemäß § 20 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn bekanntgemacht.

§ 4

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig für die Beiträge und Gebühren ist derjenige, mit dem nach § 11 der Anschlußsatzung das Versorgungsverhältnis zustande gekommen ist (Anschlußnehmer, Abnehmer).

§ 5

Abrechnung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Wahl der HWW monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach der durch die von der Meßeinrichtung angezeigten Wassermenge abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühren, so wird die für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauchszeit anteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Abnehmer. Die von der Meßeinrichtung angezeigte Wassermenge muß bezahlt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist. Der Abnehmer hat außerdem Wasserverluste, die an seinem Teil der Anschlußleitung eintreten, zu bezahlen. Diese Verluste werden durch Schätzung ermittelt.
- (4) Der Abnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes beim Verband oder den HWW verlangen. Die Kosten der Auswechslung und Prüfung trägt der Verband, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, sonst hat sie der Abnehmer zu tragen.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, den die HWW für den Zweckverband erstellen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung des Wasserversorgungsnetzes erforderlich sind. Die Maßnahmen sind abgeschlossen, wenn das Grundstück an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden kann. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Durchführung der in § 1 genannten Maßnahmen sowie mit der Entnahme von Wasser aus dem Wasseranschluß.
- (3) Geldforderungen aus der Wasserlieferung und für die Einrichtung der Versorgungsanlagen, welche durch die HWW mit Bescheiden im Gebiet des Zweckverbandes erhoben werden, zieht der Verband im Verwaltungswege ein, wenn trotz Mahnung eine Zahlung nicht erfolgte. Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) finden Anwendung.
- (4) Die Anschlußbeiträge und Gebühren sind nach Empfang des in 1-facher Ausfertigung erstellten Bescheides fällig, sofern in ihm kein anderer Termin genannt ist.
- (5) Die Anschlußbeiträge und Gebühren sind bei Fälligkeit kostenfrei zu entrichten.

§ 7

~Abschlagszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlungen verlangt werden. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abnehmer. Macht der Abnehmer glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Gebühren, so können die nach Gebührenänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem v. H.-Satz der Gebührenänderung entsprechend angepaßt werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 8

Vorauszahlungen

- (1) Für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes kann eine Vorauszahlung verlangt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Bezieher. Macht der Abnehmer glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und werden Abschlagszahlungen erhoben, so kann die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangt werden. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Auch bei Bezug von zuvor beantragtem Bauwasser besteht die Berechtigung, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn zu besorgen ist, daß der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 9

Wechsel des Abnehmers

Bei einem Wechsel des Abnehmers gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Abnehmer über. Der bisherige Abnehmer hat den Wechsel unverzüglich schriftlich dem Zweckverband anzuzeigen. Bis zum Eingang der Anzeige haften der bisherige und der neue Abnehmer gesamtschuldnerisch. Der bisherige Abnehmer kann eine Zwischenrechnung nur verlangen, wenn er 2 Wochen vorher dem Zweckverband oder den HWW von dem bevorstehenden Wechsel schriftlich Mitteilung gemacht hat.

§ 10

Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Wasserversorgung ist der Zweckverband berechtigt, folgende Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. 10. 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 555) in der aktuellen Fassung zu erheben:
 1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und dessen/deren Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und dessen/deren Anschrift;
 3. Angaben von Meldebehörden aus dem Melderegister über
 - a) die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. deren Vornamen und Familiennamen,
 - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,
 - c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,
 - d) das Geburtsdatum und den Familienstand der Personen,
 soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 4) des nach § 3 Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesem Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können;
 4. Angaben aus dem Gewerbeverzeichnis oder aus Akten mit Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen von den örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über
 - a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Gewerbebetriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,
 - c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes;
 5. Angaben des Amtsgerichtes aus dem hauptamtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über
 - a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Betriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers und Geschäftsführers des Betriebes,
 - c) den Tag der Eintragung des Betriebes.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Zweckverband nur zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Wasserversorgung insbesondere zur Ermittlung des/der Anschluß- und Benutzungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung nach der Beitrags- und Gebührensatzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.
- (3) Der Zweckverband darf personenbezogene Daten an die HWW übermitteln, soweit es für Zwecke der Gebührenerhebung oder Abrechnung erforderlich ist. Das gilt auch für die Übermittlung der bei den HWW gespeicherten Daten an den Zweckverband.

§ 12

Rechtsmittel

- (1) Wird der Zahlungspflichtige zur Entrichtung der Anschlußbeiträge und Gebühren aufgrund dieser Satzung herangezogen, steht ihm binnen eines Monats nach Zustellung des Leistungsbescheides der Widerspruch zu, der bei dem Zweckverband schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen ist. Gegen einen Widerspruch ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht statthaft.
- (2) Einwände gegen die Richtigkeit des Bescheides, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn vom 16. April 1982 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 25. Februar 1997

(Dr. Wildberg)
Verbandsvorsteher

Zweckverband Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn

Die Hamburger Wasserwerke GmbH sind vom Zweckverband Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn beauftragt, innerhalb der öffentlich-rechtlichen Wasserversorgung Leistungen für den Verband zu erbringen.

Die HWW berechnen dem Verband die hier aufgeführten Leistungen für die genannten Zeiträume zu den angegebenen Tarifen:

Anlage 1 zu § 2 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 1. Januar 1992

Gebührensätze gültig ab Datum:	01. 01. 1992	01. 07. 1992	01. 01. 1994	01. 07. 1995	01. 07. 1996
bis Datum:	30. 06. 1992	31. 12. 1993	30. 06. 1995	30. 06. 1996	
Verbrauchsgebühr je m ³	2,08	2,46	2,54	2,60	2,67
für die gemessene Wasserlieferung					
Verbrauchsgebühr für Hauswasserzähler für den monatlichen Grundbetrag Qn 2,5	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
die Berechnung des Grundbetrages erfolgt auf Tagesbasis; (Monatsbetrag x 12 : 365) für Zähler der Größen Qn 10	27,00	27,00	27,00	27,00	27,00
Gebühr für die Kosten des Zahlungsverzuges					
a. erneute Zahlungsaufforderung	4,10	4,70	4,80	4,80	4,80
b. Kassierbemühung durch Beauftragten	21,60	25,60	26,30	26,30	26,30
Gebühr für Absperren und Öffnen eines Anschlusses	57,00	64,20	66,60	66,60	66,60
Verwaltungskosten der HWW z. Z.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Zusätzlich zu den Leistungen der HWW erhebt der Verband auf die genannten Tarife einen Verwaltungskostenzuschlag
 Verwaltungskosten des Zweckverbandes
 z. Z. 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00

Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Preise wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet. Dieser beträgt bei Berechnung gegenüber Wasserbezieher zur Zeit 7%, sonst zur Zeit 15%

1992

Anlage 2

zu § 2 der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn
ab 1. Januar 1992

Anschluß an das Verteilungsnetz
1. Herstellung eines Anschlusses

Anschluß	ohne Zusatzschieber DM	mit einem Zusatzschieber DM	mit zwei Zusatzschiebern DM
50 mm an 80 mm	1355,00	1730,00	2190,00
80 mm an 80 mm	1395,00	1735,00	2195,00
100 mm	1425,00	1815,00	2345,00
150 mm	1750,00	2330,00	3130,00
200 mm	2095,00	3055,00	4315,00
250 mm	2955,00	4415,00	6240,00
300 mm	3195,00	5240,00	7795,00
100 mm an 100 mm	1475,00	1860,00	2395,00
150 mm	1800,00	2380,00	3180,00
200 mm	2305,00	3265,00	4530,00
250 mm	3005,00	4470,00	6295,00
300 mm	3245,00	5295,00	7845,00
150 mm an 150 mm	1990,00	2570,00	3370,00
200 mm	2500,00	3460,00	4720,00
250 mm	3085,00	4550,00	6375,00
300 mm	3325,00	5375,00	7925,00
200 mm an 200 mm	2710,00	3670,00	4935,00
250 mm	3770,00	5235,00	7060,00
300 mm	4185,00	6235,00	8790,00
2. Ventilanbohrungen			
25 mm	370,00		
30 mm	370,00		
40 mm	370,00		
50 mm	410,00		

Ein- und/oder Ausbau von HWW-Wasserzählern	
Hauswasserzähler Q/n 2,5 bis 10 m³/h	51,00 DM
für jeden weiteren Wasserzähler auf demselben Grundstück am selben Tag	16,10 DM
für jede zusätzliche Anfahrt	41,10 DM
Großwasserzähler	361,30 DM
Inbetriebsetzung der Anlage für eine Inbetriebsetzung	105,00 DM
für jede weitere Inbetriebsetzung auf demselben Grundstück am selben Tag	19,70 DM
für jede zusätzliche Anfahrt	55,80 DM
Abtrennung einer Hausanschlußleitung (bis einschließlich DN 50) mit Wiederherstellung der Oberfläche	1555,00 DM
ohne Wiederherstellung der Oberfläche	300,00 DM
Plombierung von Hydranten und Schiebern für eine Plombierung	105,00 DM
für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	19,70 DM
für jede zusätzliche Anfahrt	55,80 DM

Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Preise wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet. Dieser beträgt bei Berechnung gegenüber Wasserbeziehern zur Zeit 7%, sonst zur Zeit 14%

1993

Anlage 2

zu § 2 der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn
ab 1. Januar 1993

Anschluß an das Verteilungsnetz

1. Herstellung eines Anschlusses

Anschluß	ohne	mit einem	mit zwei
	Zusatzschieber DM	Zusatzschieber DM	Zusatzschiebern DM
50 mm an 80 mm	1390,00	1785,00	2265,00
80 mm an 80 mm	1440,00	1800,00	2280,00
100 mm	1470,00	1875,00	2415,00
150 mm	1805,00	2405,00	3225,00
200 mm	2160,00	3155,00	4460,00
250 mm	3045,00	4595,00	6515,00
300 mm	3280,00	5415,00	8060,00
100 mm an 100 mm	1515,00	1915,00	2400,00
150 mm	1845,00	2450,00	3270,00
200 mm	2265,00	3370,00	4670,00
250 mm	3085,00	4640,00	6560,00
300 mm	3320,00	5460,00	8105,00
150 mm an 150 mm	2045,00	2645,00	3465,00
200 mm	2565,00	3565,00	4870,00
250 mm	3120,00	4725,00	6640,00
300 mm	3405,00	5545,00	8185,00
200 mm an 200 mm	2790,00	3790,00	5095,00
250 mm	3880,00	5435,00	7355,00
300 mm	4295,00	6440,00	9080,00
2. Ventilanbohrungen			
25 mm	375,00		
30 mm	375,00		
40 mm	375,00		
50 mm	415,00		
Ein- und/oder Ausbau von HWW-Wasserzählern			
Hauswasserzähler Q/n 1,5 bis 10 m³/h			52,30 DM
für jeden weiteren Wasserzähler auf demselben Grundstück am selben Tag			15,90 DM
für jede zusätzliche Anfahrt			42,40 DM
Großwasserzähler			370,80 DM
Inbetriebsetzung der Anlage für eine Inbetriebsetzung			109,10 DM
für jede weitere Inbetriebsetzung auf demselben Grundstück am selben Tag			20,30 DM
für jede zusätzliche Anfahrt			58,70 DM
Abtrennung einer Hausanschlußleitung (bis einschließlich DN 50)			
mit Wiederherstellung der Oberfläche			1605,00 DM
ohne Wiederherstellung der Oberfläche			305,00 DM
Plombierung von Hydranten und Schiebern für eine Plombierung			
für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag			109,10 DM
für jede zusätzliche Anfahrt			20,30 DM
			58,70 DM

Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Preise wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet. Dieser beträgt bei Berechnung gegenüber Wasserbezieher zur Zeit 7%, sonst zur Zeit 15%

1994

Anlage 2

zu § 2 der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn ab 1. Januar 1994

Anschluß an das Verteilungsnetz

1. Herstellung eines Anschlusses

Anschluß	ohne Zusatzschieber DM	mit einem Zusatzschieber DM	mit zwei Zusatzschiebern DM
50 mm an 80 mm	1425,00	1830,00	2325,00
80 mm an 80 mm	1480,00	1855,00	2350,00
100 mm	1515,00	1930,00	2485,00
150 mm	1850,00	2475,00	3315,00
200 mm	2215,00	3245,00	4585,00
250 mm	3120,00	4725,00	6690,00
300 mm	3350,00	5560,00	8265,00
100 mm an 100 mm	1560,00	1970,00	2525,00
150 mm	1805,00	2520,00	3355,00
200 mm	2420,00	3455,00	4790,00
250 mm	3165,00	4770,00	6735,00
300 mm	3390,00	5605,00	8310,00
150 mm an 150 mm	2100,00	2725,00	3560,00
200 mm	2630,00	3660,00	5000,00
250 mm	3255,00	4860,00	6825,00
300 mm	3480,00	5695,00	8400,00
200 mm an 200 mm	2865,00	3900,00	5235,00
250 mm	3990,00	5595,00	7560,00
300 mm	4390,00	6600,00	9310,00

2. Ventilanbohrungen

25 mm	400,00
30 mm	400,00
40 mm	400,00
50 mm	442,00

Ein- und/oder Ausbau von HWW-Wasserzählern

Wasserzähler Q/n 1,5 bis 10 m³/h 54,00 DM

für jeden weiteren Wasserzähler auf demselben Grundstück am selben Tag 16,50 DM

für jede zusätzliche Anfahrt 43,60 DM

Großwasserzähler 382,60 DM

Inbetriebsetzung der Anlage für eine Inbetriebsetzung 113,00 DM

für jede weitere Inbetriebsetzung auf demselben Grundstück am selben Tag 21,10 DM

für jede zusätzliche Anfahrt 60,60 DM

Abtrennung einer Hausanschlußleitung

(bis einschließlich DN 50) 1650,00 DM

mit Wiederherstellung der Oberfläche 310,00 DM

ohne Wiederherstellung der Oberfläche 113,00 DM

Plombierung von Hydranten und Schiebern für eine Plombierung 21,10 DM

für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag 60,60 DM

für jede zusätzliche Anfahrt 60,60 DM

Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Preise wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet. Dieser beträgt bei Berechnung gegenüber dem Wasserbezieher zur Zeit 7%, sonst zur Zeit 15%

1995

Anlage 2

zu § 2 der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn
ab 1. Januar 1995
Anschluß an das Verteilungsnetz

1. Herstellung eines Anschlusses

Anschluß	ohne	mit einem	mit zwei
	Zusatzschieber	Zusatzschieber	Zusatzschiebern
	DM	DM	DM
50 mm an 80 mm	1460,00	1865,00	2365,00
80 mm an 80 mm	1505,00	1880,00	2375,00
100 mm	1535,00	1955,00	2510,00
150 mm	1875,00	2505,00	3340,00
200 mm	2240,00	3275,00	4610,00
250 mm	3160,00	4775,00	6735,00
300 mm	3390,00	5595,00	8300,00
100 mm an 100 mm	1580,00	1995,00	2550,00
150 mm	1920,00	2545,00	3385,00
200 mm	2445,00	3485,00	4820,00
250 mm	3205,00	4825,00	6800,00
300 mm	3430,00	5645,00	8345,00
150 mm an 150 mm	2125,00	2750,00	3590,00
200 mm	2655,00	3690,00	5025,00
250 mm	3295,00	4915,00	6890,00
300 mm	3525,00	5735,00	8435,00
200 mm an 200 mm	2895,00	3930,00	5265,00
250 mm	4035,00	5650,00	7625,00
300 mm	4425,00	6635,00	9335,00
2. Ventilanbohrungen			
25 mm	395,00		
30 mm	395,00		
40 mm	395,00		
50 mm	440,00		

Ein- und/oder Ausbau von HWW-Wasserzählern

Wasserzähler Q/n 1,5 bis 10 m³/h	55,90 DM
für jeden weiteren Wasserzähler auf demselben Grundstück am selben Tag	17,10 DM
für jede zusätzliche Anfahrt	44,90 DM
Großwasserzähler	392,60 DM
Inbetriebsetzung der Anlage für eine Inbetriebsetzung	117,60 DM
für jede weitere Inbetriebsetzung auf demselben Grundstück am selben Tag	22,00 DM
für jede zusätzliche Anfahrt	62,90 DM
Abtrennung einer Hausanschlußleitung (bis einschließlich DN 50)	
mit Wiederherstellung der Oberfläche	1695,00 DM
ohne Wiederherstellung der Oberfläche	315,00 DM
Plombierung von Hydranten und Schiebern für eine Plombierung	117,60 DM
für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	22,00 DM
für jede zusätzliche Anfahrt	62,90 DM

Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Preise wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet. Dieser beträgt bei Berechnung gegenüber dem Wasserbezieher zur Zeit 7%, sonst zur Zeit 15%

1996

Anlage 2

zu § 2 der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn
ab 1. Januar 1996

Anschluß an das Verteilungsnetz

1. Herstellung eines Anschlusses

Anschluß	ohne	mit einem	mit zwei
	Zusatzschieber DM	Zusatzschieber DM	Zusatzschiebern DM
50 mm an 80 mm	1520,00	1935,00	2440,00
80 mm an 80 mm	1560,00	1940,00	2445,00
100 mm	1595,00	2020,00	2590,00
150 mm	1955,00	2590,00	3445,00
200 mm	2335,00	3385,00	4745,00
250 mm	3315,00	4955,00	6970,00
300 mm	3535,00	5780,00	8545,00
100 mm an 100 mm	1640,00	2085,00	2695,00
150 mm	2000,00	2625,00	3400,00
200 mm	2545,00	3595,00	4950,00
250 mm	3360,00	5000,00	7015,00
300 mm	3580,00	5828,00	8585,00
150 mm an 150 mm	2205,00	2840,00	3695,00
200 mm	2750,00	3805,00	5165,00
250 mm	3450,00	5095,00	7110,00
300 mm	3670,00	5920,00	8680,00
200 mm an 200 mm	2995,00	4040,00	5400,00
250 mm	4185,00	5825,00	7845,00
300 mm	4575,00	6825,00	9589,00
2. Ventilanbohrungen			
25 mm	395,00		
30 mm	395,00		
40 mm	400,00		
50 mm	450,00		

Ein- und/oder Ausbau von HWW-Wasserzählern

Wasserzähler Q/n 1,5 bis 10 m³/h	60,80 DM
für jeden weiteren Wasserzähler auf demselben Grundstück am selben Tag	18,80 DM
für jede zusätzliche Anfahrt	48,50 DM
Großwasserzähler	437,70 DM
Inbetriebsetzung der Anlage für eine Inbetriebsetzung	128,40 DM
für jede weitere Inbetriebsetzung auf demselben Grundstück am selben Tag	24,00 DM
für jede zusätzliche Anfahrt	68,30 DM
Abtrennung einer Hausanschlußleitung (bis einschließlich DN 50)	
mit Wiederherstellung der Oberfläche	1770,00 DM
ohne Wiederherstellung der Oberfläche	330,00 DM
Plombierung von Hydranten und Schiebern für eine Plombierung	128,40 DM
für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	24,00 DM
für jede zusätzliche Anfahrt	68,30 DM

Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Preise wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet. Dieser beträgt bei Berechnung gegenüber Wasserbezieher zur Zeit 7%, sonst zur Zeit 15%

1997

Anlage 2

zu § 2 der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn
ab 1. Januar 1997

Anschluß an das Verteilungsnetz

1. Herstellung eines Anschlusses

Anschluß	ohne Zusatzschieber DM	mit einem Zusatzschieber DM	mit zwei Zusatzschiebern DM
50 mm an 80 mm	1495,00	1850,00	2300,00
80 mm an 80 mm	1490,00	1910,00	2360,00
100 mm	1525,00	1880,00	2395,00
150 mm	1890,00	2405,00	3105,00
200 mm	2275,00	3145,00	4345,00
250 mm	3235,00	4745,00	6650,00
300 mm	3465,00	5470,00	8020,00
100 mm an 100 mm	1560,00	2915,00	2420,00
150 mm	1930,00	2445,00	3190,00
200 mm	2475,00	3345,00	45450,00
250 mm	3265,00	4775,00	6685,00
300 mm	3495,00	5500,00	8053,00
150 mm an 150 mm	2090,00	2600,00	3350,00
200 mm	2640,00	3510,00	4710,00
250 mm	3305,00	4820,00	6725,00
300 mm	3540,00	5545,00	8095,00
200 mm an 200 mm	2815,00	3685,00	4885,00
250 mm	4000,00	5510,00	7420,00
300 mm	4395,00	6400,00	8950,00

2. Ventilbohrungen

25 mm	385,00
30 mm	385,00
40 mm	390,00
50 mm	435,00

Ein- und/oder Ausbau

von HWW-Wasserzählern

Hauswasserzähler Q/n 1,5 bis 10 m³/h

58,60 DM

für jeden weiteren Wasserzähler auf demselben Grundstück am selben Tag

18,00 DM

für jede zusätzliche Anfahrt

46,90 DM

Großwasserzähler

420,20 DM

Inbetriebsetzung der Anlage für eine Inbetriebsetzung

123,70 DM

für jede weitere Inbetriebsetzung auf demselben Grundstück am selben Tag

23,10 DM

für jede zusätzliche Anfahrt

66,00 DM

Abtrennung einer Hausanschlußleitung

(bis einschließlich DN 50)

1765,00 DM

mit Wiederherstellung der Oberfläche

330,00 DM

ohne Wiederherstellung der Oberfläche

123,70 DM

Plombierung von Hydranten und Schiebern für eine Plombierung

23,10 DM

für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag

66,00 DM

für jede zusätzliche Anfahrt

Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Preise wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet. Dieser beträgt bei Berechnung gegenüber dem Wasserbezieher zur Zeit 7%, sonst zur Zeit 15%